

Verfahrensvermerke Gemeinde Apelern

Präambel und Aufstellung
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauBG) der §§ 56, 57 und 58 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung...

Verfahrensbeschluss
Der Rat der Gemeinde Apelern hat den Bebauungsplan Nr. 51 einstellt, der örtlichen Bauvorschriften nach Abwägung der Anträge gemäß § 3 Abs. 2 BauBG in seiner Sitzung am 21.01.2009 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauBG sowie die Begründung beschlossen.

Verfahrensbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Apelern hat in seiner Sitzung am 15.01.2009 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Logistikpark" beschließen...

Planunterlagen
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Gemarkung: Apelern
Flur: 8
Flächen: Lauenau; Gemarkung: Lauenau
Gemeinde: Pohle; Gemarkung: Pohle

Behörde für GeoInformation, Landentwicklung und Liegenschaften Hameln
-Katasteramt Roteln-

Verfahrensbeschluss
Der Rat der Gemeinde Apelern hat den Bebauungsplan Nr. 23 einstellt, der örtlichen Bauvorschriften nach Abwägung der Anträge gemäß § 3 Abs. 2 BauBG in seiner Sitzung am 21.01.2009 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauBG sowie die Begründung beschlossen.

Verfahrensbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Apelern hat in seiner Sitzung am 15.01.2009 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Logistikpark" beschließen...

Planunterlagen
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Gemarkung: Apelern
Flur: 8
Flächen: Lauenau; Gemarkung: Lauenau
Gemeinde: Pohle; Gemarkung: Pohle

Behörde für GeoInformation, Landentwicklung und Liegenschaften Hameln
-Katasteramt Roteln-

Verfahrensbeschluss
Der Rat der Gemeinde Apelern hat den Bebauungsplan Nr. 23 einstellt, der örtlichen Bauvorschriften nach Abwägung der Anträge gemäß § 3 Abs. 2 BauBG in seiner Sitzung am 21.01.2009 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauBG sowie die Begründung beschlossen.

Verfahrensbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Apelern hat in seiner Sitzung am 15.01.2009 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Logistikpark" beschließen...

Planunterlagen
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Gemarkung: Apelern
Flur: 8
Flächen: Lauenau; Gemarkung: Lauenau
Gemeinde: Pohle; Gemarkung: Pohle

Behörde für GeoInformation, Landentwicklung und Liegenschaften Hameln
-Katasteramt Roteln-

Verfahrensbeschluss
Der Rat der Gemeinde Apelern hat den Bebauungsplan Nr. 23 einstellt, der örtlichen Bauvorschriften nach Abwägung der Anträge gemäß § 3 Abs. 2 BauBG in seiner Sitzung am 21.01.2009 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauBG sowie die Begründung beschlossen.

Verfahrensbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Apelern hat in seiner Sitzung am 15.01.2009 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Logistikpark" beschließen...

Planunterlagen
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Gemarkung: Apelern
Flur: 8
Flächen: Lauenau; Gemarkung: Lauenau
Gemeinde: Pohle; Gemarkung: Pohle

Behörde für GeoInformation, Landentwicklung und Liegenschaften Hameln
-Katasteramt Roteln-

Verfahrensbeschluss
Der Rat der Gemeinde Apelern hat den Bebauungsplan Nr. 23 einstellt, der örtlichen Bauvorschriften nach Abwägung der Anträge gemäß § 3 Abs. 2 BauBG in seiner Sitzung am 21.01.2009 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauBG sowie die Begründung beschlossen.

Verfahrensbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Apelern hat in seiner Sitzung am 15.01.2009 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Logistikpark" beschließen...

Planunterlagen
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Gemarkung: Apelern
Flur: 8
Flächen: Lauenau; Gemarkung: Lauenau
Gemeinde: Pohle; Gemarkung: Pohle

Behörde für GeoInformation, Landentwicklung und Liegenschaften Hameln
-Katasteramt Roteln-

Verfahrensbeschluss
Der Rat der Gemeinde Apelern hat den Bebauungsplan Nr. 23 einstellt, der örtlichen Bauvorschriften nach Abwägung der Anträge gemäß § 3 Abs. 2 BauBG in seiner Sitzung am 21.01.2009 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauBG sowie die Begründung beschlossen.

Verfahrensbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Apelern hat in seiner Sitzung am 15.01.2009 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Logistikpark" beschließen...

Planunterlagen
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Gemarkung: Apelern
Flur: 8
Flächen: Lauenau; Gemarkung: Lauenau
Gemeinde: Pohle; Gemarkung: Pohle

Behörde für GeoInformation, Landentwicklung und Liegenschaften Hameln
-Katasteramt Roteln-

Verfahrensbeschluss
Der Rat der Gemeinde Apelern hat den Bebauungsplan Nr. 23 einstellt, der örtlichen Bauvorschriften nach Abwägung der Anträge gemäß § 3 Abs. 2 BauBG in seiner Sitzung am 21.01.2009 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauBG sowie die Begründung beschlossen.

Verfahrensbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Apelern hat in seiner Sitzung am 15.01.2009 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Logistikpark" beschließen...

Planunterlagen
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Gemarkung: Apelern
Flur: 8
Flächen: Lauenau; Gemarkung: Lauenau
Gemeinde: Pohle; Gemarkung: Pohle

Behörde für GeoInformation, Landentwicklung und Liegenschaften Hameln
-Katasteramt Roteln-

Verfahrensbeschluss
Der Rat der Gemeinde Apelern hat den Bebauungsplan Nr. 23 einstellt, der örtlichen Bauvorschriften nach Abwägung der Anträge gemäß § 3 Abs. 2 BauBG in seiner Sitzung am 21.01.2009 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauBG sowie die Begründung beschlossen.

Verfahrensbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Apelern hat in seiner Sitzung am 15.01.2009 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Logistikpark" beschließen...

Planunterlagen
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Gemarkung: Apelern
Flur: 8
Flächen: Lauenau; Gemarkung: Lauenau
Gemeinde: Pohle; Gemarkung: Pohle

Behörde für GeoInformation, Landentwicklung und Liegenschaften Hameln
-Katasteramt Roteln-

Verfahrensbeschluss
Der Rat der Gemeinde Apelern hat den Bebauungsplan Nr. 23 einstellt, der örtlichen Bauvorschriften nach Abwägung der Anträge gemäß § 3 Abs. 2 BauBG in seiner Sitzung am 21.01.2009 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauBG sowie die Begründung beschlossen.

Verfahrensbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Apelern hat in seiner Sitzung am 15.01.2009 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Logistikpark" beschließen...

Planunterlagen
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Gemarkung: Apelern
Flur: 8
Flächen: Lauenau; Gemarkung: Lauenau
Gemeinde: Pohle; Gemarkung: Pohle

Behörde für GeoInformation, Landentwicklung und Liegenschaften Hameln
-Katasteramt Roteln-

Textliche Festsetzungen

§ 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauVG)

1.1 Innerhalb des festgesetzten Industriegebietes sind Gewerbebetriebe zulässig, die den Branchen Logistik und Transport in weiten Sinne zuzurechnen sind...

§ 2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauVG)

2.1 Die maximale Höhe baulicher Anlagen (Oberkante) beträgt - in G1: 130 m ü. NNH - in G1/2: 120 m ü. NNH

§ 3 Bauweise, Baugruppen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauVG)

3.1 Als abweichende Bauweise wird festgesetzt, dass einzelne oder aneinander gebaute Gebäude ohne Beschränkung von Gebäudetypen und -stufen errichtet werden dürfen.

§ 4 Von Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauVG)

4.1 Innerhalb der Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist (Bauverbotszone an der BA/2), ist die Errichtung von baulichen Anlagen (auch Werbeanlagen, Garagen, Stellplätze) sowie von Aufschüttungen und Abgrabungen gem. § 9 FStNG nicht zulässig.

§ 5 Rückhaltung von Niederschlagswasser und Regelungen für den Wasserabfluss (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und Nr. 16 BauVG)

5.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser vorzusehen und zeitgleich mit den sonstigen baulichen Anlagen herzustellen.

§ 6 Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauVG)

6.1 Innerhalb des Schutzbereichs der 380 kV - Leitung bedarf die Errichtung baulicher Anlagen die Zustimmung des zuständigen Versorgungsorgans bezüglich der zulässigen Bauhöhen.

§ 7 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauVG)

7.1 Für die am südlichen Rand des Geltungsbereichs verlaufende Leitungsstraße wird zugunsten des jeweiligen Versorgungsorgans ein Leitungsrecht zur Zwecke der Errichtung, des Betriebs und der Unterhaltung der betreffenden Leitung festgesetzt.

§ 8 Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauVG)

8.1 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche sind auf mind. 15 % der Fläche Gehölzpflanzungen aus Sträuchern und Bäumen anzulegen. Außerhalb dieser Pflanzflächen sind mind. 30 hochstämmige Laubbäume (Stammumfang mind. 16/18) zu pflanzen.

§ 9 Flächen und Maßnahmen für Anpflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauVG)

9.1 In den festgesetzten Pflanzstreifen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauVG) sind bis 4 m Breite einreihige, bei 4 - 8 m Breite zweireihige und ab 8 m Breite mindestens dreireihige Gehölzpflanzungen aus Sträuchern und Bäumen anzulegen.

§ 10 Flächen und Maßnahmen für Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauVG)

10.1 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:

§ 11 Zuordnung von externen Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauVG)

11.1 Zur Kompensation der durch das Industriegebiet verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Festsetzungen nach § 9 und § 10 nicht ausgeglichen werden...

§ 11 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift entspricht dem des Bebauungsplans "Logistikpark" (Nr. 23 - Apelern; Nr. 51 - Lauenau; Nr. 15 Pohle).

§ 12 Dachgestaltung

1. Glänzende oder reflektierende Materialien sowie grüne Farben dürfen nicht verwendet werden.

§ 13 Werbeanlagen

1. In dem Industriegebiet sind nur auf den jeweiligen Betrieb als Stätte der Leistung bezogene Werbeanlagen zulässig.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt gemäß § 91 Abs. 3 NdsBO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführen lässt oder durchführt, die nicht den vorgenannten Anforderungen entspricht.

§ 15 Flächen für Ausgleichsmaßnahmen gem. § 1a Abs. 3 BauVG

11.8 Das Flurstück 35, Flur 6, Gemarkung Apelern (Fläche 7, 1,97 ha) ist wie folgt anzulegen:

11.9 Alle Pflanzungen gemäß der Festsetzungen §§ 11.2 bis 11.8 sind als standortgerechten, im Naturraum heimischen Bäumen und Sträuchern (Artenliste siehe Hinweise) anzulegen und zu erhalten.

11.10 Die in den §§ 11.1 bis 11.9 festgesetzten Maßnahmen sind spätestens in der Herbstpflanzperiode nach dem Beginn der Bauarbeiten in dem Industriegebiet durchzuführen.

11.11 Die in den §§ 11.1 bis 11.9 festgesetzten Maßnahmen werden in ihrer Gesamtheit als Ausgleich innerhalb des Geltungsbereichs verbundenen Eingriffen in Natur und Landschaft zugeordnet.

11.12 Für die in den §§ 11.1 bis 11.9 festgesetzten Maßnahmen ist eine landschaftspflegerische Ausführungsplanung und Baubegleitung vorzusehen.

§ 12 Vorkerhung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Flächenbezogene Schall-Leistungspegel) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauVG)

12.1 Das Industriegebiet ist gemäß § 1 Abs. 4 BauVO in die Teilflächen G1 und G1/2 gegliedert. Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der Planzeichnung festgesetzten Emissionskontingente...

12.2 Schallpegelminderungen, die im konkreten Einzelfall durch Abschirmungen erreicht werden, erhöhte Luftabsorptionen und Bodendämpfungsmasse...

12.3 Die Berechnung der aus den festgesetzten Emissionskontingenten resultierende Immissionswert List gemäß Nr. 7.3.2 der ISO 9613-2 nach dem alternativen Verfahren für eine Mittelwertfrequenz f = 500 Hz und eine mittleren Quellhöhe h = 5 m über Gebäudekante durchzuführen.

12.4 Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schallschützenden Anforderungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel L den Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 15 dB(A) unterschreitet.

Hinweise

1. Planungsrechtliche Beurteilung
Für den Bebauungsplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1992 (BGBl. I, Seite 132), soweit nicht geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaufördergesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, Seite 466).

2. Bodenschutz
Boden ist gemäß Bundesbodenschutzgesetz (§ 7 Vordersogpflicht) und gemäß der DIN 18915 (Bodenarbeiten) zu schützen.

3. Denkmalschutz
Wenn bei den Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig...

4. Gehölzarten für Anpflanzungen im Pflanzgebiet
Soweit in den textlichen Festsetzungen auf diese Artenliste verwiesen wird, sind folgende standortgerechte, im Naturraum heimische Gehölzarten der potenziell naturnahen Vegetation zu verwenden:

Table with 2 columns: Gehölzarten für Anpflanzungen im B-Plan-Geltungsbereich, Großkronige Bäume (P > 15 m Höhe), Mittelkronige Bäume, Straucher < 6 m Höhe.

Ergänzende Hinweise für die Ausführung (Obstbäume):
Pflanzung im Abstand von ca. 1,50 x 1,50 m, Pflanzqualität Sträucher: 2 x verpflanzt, 60/100 Heister, mind. 100/125 Alle Hochstämme sind an mindestens zwei (besser drei) Baumspähle fachgerecht anzubinden...

Obstbäume
Soweit in den textlichen Festsetzungen auf die Sortenliste der Obstbäume verwiesen wird, sind folgende alte Obstsorten als Hochstämme zu verwenden:

Table with 2 columns: Apfel, Birne, Kirsche, Pflaume / Zwetsche, Sortenliste.

Ergänzende Hinweise für die Ausführung (Obstbäume):
Alle Obstbäume müssen auf Sämlinge veredelt sein (keine Hybridentlage). Die Obstbäume sind an einen Dreieck anzubinden und einmal jährlich über mindestens acht Jahre zu pflegen.

Der Dreieck ist mit Kirschenschnitt zu umwickeln. Der Stamm ist mit Schilfmatte zu schützen. Die Pflanzung sollte in einem 1 x 1 x 0,6 m großen Pfähloch erfolgen...

unverklemmt Draht (Maschen Durchmesser: 1 cm) ausgelegt ist. In Stöckbereichen ist dieser mind. 0,5 m zu überlappen. Der Draht ist oberflächlich bis an den Stamm zu ziehen und sollte diesen umschließen (ohne Befestigung).

§ 10 Flächen und Maßnahmen für Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauVG)

10.1 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:

a) Auf Teilfläche A ist ein Feldgehölz zu entwickeln. Hierfür ist die Fläche zu mindestens 60 % mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

b) Teilfläche B ist auf mind. 20 % der Fläche mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Innerhalb von Teilfläche B ist die Anlage eines Erdwalltes bis zu einer max. Höhe von 3,00 m und einer Böschungsgeneigung von max. 16/18 im Abstand von 8 bis 15 m zu planen.

c) Teilfläche C wie Teilfläche A.

d) Teilfläche D ist ein bepflanzter Wall herzustellen. Teilfläche D ist auf 50 % ihrer Fläche mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

10.2 Alle Pflanzungen gemäß der Festsetzung § 10.1 sind als standortgerechten, im Naturraum heimischen Bäumen und Sträuchern (Artenliste siehe Hinweise) anzulegen und zu erhalten.

10.3 Die in §§ 10.1 und 10.2 festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der zweiten Herbstpflanzperiode nach Beginn der Bauarbeiten in dem Industriegebiet durchzuführen.

10.4 Die in §§ 10.1 bis 10.2 festgesetzten Maßnahmen werden in ihrer Gesamtheit als Ausgleich innerhalb des Geltungsbereichs verbundenen Eingriffen in Natur und Landschaft zugeordnet.

§ 11 Zuordnung von externen Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauVG)

11.1 Zur Kompensation der durch das Industriegebiet verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Festsetzungen nach § 9 und § 10 nicht ausgeglichen werden...

11.2 Die Flurstücke 1/1, 3 und 4, Flur 4, Gemarkung Reinsdorf (Fläche 1, 1,96 ha) sind wie folgt anzulegen:

11.3 Die Flurstücke 22/14 und 24, beide Flur 8, Gemarkung Apelern sowie 1/11, Flur 7, Gemarkung Pohle (Fläche 2, 3,22 ha) sind wie folgt anzulegen:

11.4 Die Flurstücke 24/9, Flur 7, Gemarkung Lauenau (Fläche 3, 1,50 ha) sind wie folgt anzulegen:

11.5 Das Flurstück 246/12, Flur 4, Gemarkung Lauenau (Fläche 6, 0,50 ha) ist wie folgt anzulegen:

11.6 Die Flurstücke 1/110 und 130/11, Flur 4, Gemarkung Lauenau (Fläche 6, 0,83 ha) ist wie folgt anzulegen:

11.7 Das Flurstück 23/3, Flur 1, Gemarkung Lauenau (Fläche 6) liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 „Am Felsenkeller“.

11.8 Das Flurstück 35, Flur 6, Gemarkung Apelern (Fläche 7, 1,97 ha) ist wie folgt anzulegen:

11.9 Alle Pflanzungen gemäß der Festsetzungen §§ 11.2 bis 11.8 sind als standortgerechten, im Naturraum heimischen Bäumen und Sträuchern (Artenliste siehe Hinweise) anzulegen und zu erhalten.

11.10 Die in den §§ 11.1 bis 11.9 festgesetzten Maßnahmen sind spätestens in der Herbstpflanzperiode nach dem Beginn der Bauarbeiten in dem Industriegebiet durchzuführen.

11.11 Die in den §§ 11.1 bis 11.9 festgesetzten Maßnahmen werden in ihrer Gesamtheit als Ausgleich innerhalb des Geltungsbereichs verbundenen Eingriffen in Natur und Landschaft zugeordnet.

11.12 Für die in den §§ 11.1 bis 11.9 festgesetzten Maßnahmen ist eine landschaftspflegerische Ausführungsplanung und Baubegleitung vorzusehen.

§ 12 Vorkerhung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Flächenbezogene Schall-Leistungspegel) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauVG)

12.1 Das Industriegebiet ist gemäß § 1 Abs. 4 BauVO in die Teilflächen G1 und G1/2 gegliedert. Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der Planzeichnung festgesetzten Emissionskontingente...

12.2 Schallpegelminderungen, die im konkreten Einzelfall durch Abschirmungen erreicht werden, erhöhte Luftabsorptionen und Bodendämpfungsmasse...

12.3 Die Berechnung der aus den festgesetzten Emissionskontingenten resultierende Immissionswert List gemäß Nr. 7.3.2 der ISO 9613-2 nach dem alternativen Verfahren für eine Mittelwertfrequenz f = 500 Hz und eine mittlere Quellhöhe h = 5 m über Gebäudekante durchzuführen.

12.4 Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schallschützenden Anforderungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel L den Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 15 dB(A) unterschreitet.

Hinweise

1. Planungsrechtliche Beurteilung
Für den Bebauungsplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1992 (BGBl. I, Seite 132), soweit nicht geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaufördergesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, Seite 466).

2. Bodenschutz
Boden ist gemäß Bundesbodenschutzgesetz (§ 7 Vordersogpflicht) und gemäß der DIN 18915 (Bodenarbeiten) zu schützen.

3. Denkmalschutz
Wenn bei den Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig...

4. Gehölzarten für Anpflanzungen im Pflanzgebiet
Soweit in den textlichen Festsetzungen auf diese Artenliste verwiesen wird, sind folgende standortgerechte, im Naturraum heimische Gehölzarten der potenziell naturnahen Vegetation zu verwenden:

Table with 2 columns: Gehölzarten für Anpflanzungen im B-Plan-Geltungsbereich, Großkronige Bäume (P > 15 m Höhe), Mittelkronige Bäume, Straucher < 6 m Höhe.

Ergänzende Hinweise für die Ausführung (Obstbäume):
Pflanzung im Abstand von ca. 1,50 x 1,50 m, Pflanzqualität Sträucher: 2 x verpflanzt, 60/100 Heister, mind. 100/125 Alle Hochstämme sind an mindestens zwei (besser drei) Baumspähle fachgerecht anzubinden...

Obstbäume
Soweit in den textlichen Festsetzungen auf die Sortenliste der Obstbäume verwiesen wird, sind folgende alte Obstsorten als Hochstämme zu verwenden:

Table with 2 columns: Apfel, Birne, Kirsche, Pflaume / Zwetsche, Sortenliste.

Ergänzende Hinweise für die Ausführung (Obstbäume):
Alle Obstbäume müssen auf Sämlinge veredelt sein (keine Hybridentlage). Die Obstbäume sind an einen Dreieck anzubinden und einmal jährlich über mindestens acht Jahre zu pflegen.

Der Dreieck ist mit Kirschenschnitt zu umwickeln. Der Stamm ist mit Schilfmatte zu schützen. Die Pflanzung sollte in einem 1 x 1 x 0,6 m großen Pfähloch erfolgen...

unverklemmt Draht (Maschen Durchmesser: 1 cm) ausgelegt ist. In Stöckbereichen ist dieser mind. 0,5 m zu überlappen. Der Draht ist oberflächlich bis an den Stamm zu ziehen und sollte diesen umschließen (ohne Befestigung).

§ 10 Flächen und Maßnahmen für Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauVG)

10.1 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:

a) Auf Teilfläche A ist ein Feldgehölz zu entwickeln. Hierfür ist die Fläche zu mindestens 60 % mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

b) Teilfläche B ist auf mind. 20 % der Fläche mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Innerhalb von Teilfläche B ist die Anlage eines Erdwalltes bis zu einer max. Höhe von 3,00 m und einer Böschungsgeneigung von max. 16/18 im Abstand von 8 bis 15 m zu planen.

c) Teilfläche C wie Teilfläche A.

d) Teilfläche D ist ein bepflanzter Wall herzustellen. Teilfläche D ist auf 50 % ihrer Fläche mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

10.2 Alle Pflanzungen gemäß der Festsetzung § 10.1 sind als standortgerechten, im Naturraum heimischen Bäumen und Sträuchern (Artenliste siehe Hinweise) anzulegen und zu erhalten.

10.3 Die in §§ 10.1 und 10.2 festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der zweiten Herbstpflanzperiode nach Beginn der Bauarbeiten in dem Industriegebiet durchzuführen.

10.4 Die in §§ 10.1 bis 10.2 festgesetzten Maßnahmen werden in ihrer Gesamtheit als Ausgleich innerhalb des Geltungsbereichs verbundenen Eingriffen in Natur und Landschaft zugeordnet.

§ 11 Zuordnung von externen Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauVG)

11.1 Zur Kompensation der durch das Industriegebiet verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Festsetzungen nach § 9 und § 10 nicht ausgeglichen werden...

11.2 Die Flurstücke 1/1, 3 und 4, Flur 4, Gemarkung Reinsdorf (Fläche 1, 1,96 ha) sind wie folgt anzulegen:

11.3 Die Flurstücke 22/14 und 24, beide Flur 8, Gemarkung Apelern sowie 1/11, Flur 7, Gemarkung Pohle (Fläche 2, 3,22 ha) sind wie folgt anzulegen:

11.4 Die Flurstücke 24/9, Flur 7, Gemarkung Lauenau (Fläche 3, 1,50 ha) sind wie folgt anzulegen:

11.5 Das Flurstück 246/12, Flur 4, Gemarkung Lauenau (Fläche 6, 0,50 ha) ist wie folgt anzulegen:

11.6 Die Flurstücke 1/110 und 130/11, Flur 4, Gemarkung Lauenau (Fläche 6, 0,83 ha) ist wie folgt anzulegen:

11.7 Das Flurstück 23/3, Flur 1, Gemarkung Lauenau (Fläche 6) liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 „Am Felsenkeller“.

11.8 Das Flurstück 35, Flur 6, Gemarkung Apelern (Fläche 7, 1,97 ha) ist wie folgt anzulegen:

11.9 Alle Pflanzungen gemäß der Festsetzungen §§ 11.2 bis 11.8 sind als standortgerechten, im Naturraum heimischen Bäumen und Sträuchern (Artenliste siehe Hinweise) anzulegen und zu erhalten.

11.10 Die in den §§ 11.1 bis 11.9 festgesetzten Maßnahmen sind spätestens in der Herbstpflanzperiode nach dem Beginn der Bauarbeiten in dem Industriegebiet durchzuführen.

11.11 Die in den §§ 11.1 bis 11.9 festgesetzten Maßnahmen werden in ihrer Gesamtheit als Ausgleich innerhalb des Geltungsbereichs verbundenen Eingriffen in Natur und Landschaft zugeordnet.

11.12 Für die in den §§ 11.1 bis 11.9 festgesetzten Maßnahmen ist eine landschaftspflegerische Ausführungsplanung und Baubegleitung vorzusehen.

§ 12 Vorkerhung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Flächenbezogene Schall-Leistungspegel) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauVG)

12.1 Das Industriegebiet ist gemäß § 1 Abs. 4 BauVO in die Teilflächen G1 und